

Jugendordnung

Im Rahmen der Satzung des TSV Ellhofen 1906 eV gibt sich die Vereinsjugend des TSV Ellhofen die nachfolgende Jugendordnung.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend des TSV Ellhofen ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen und aller regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder des TSV Ellhofen.

§ 2

Grundsätze

Im Mittelpunkt der Bemühungen der Vereinsjugend steht die Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen.

1. Die Vereinsjugend trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche in die Gesellschaft zu integrieren und sich mit dieser kritisch auseinander zusetzen.
2. Sie fördert die Erziehung zur Eigenaktivität und zu Verantwortungsbewusstsein. Sie hilft, Entscheidungsfähigkeit und Mitbestimmung als demokratische Tugend zu entwickeln.
3. Sie fordert von ihren Mitgliedern, aktiv für die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt einzutreten, ökologisch-wirtschaftliche Entwicklungen zu unterstützen und ein friedliches Zusammenleben mit allen Nationen vorzuleben.
4. Sie ist parteipolitisch neutral und übt religiöse, weltanschauliche und rassistische Toleranz.
5. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. die umfassende Bewegungserziehung, die die gesamte Persönlichkeit anspricht und fördert.
2. die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln und zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zu erzielen.
3. Zeitgerechte Formen einer jugendgemäßen Freizeitgestaltung in der Gemeinschaft zu entwickeln und zu verbreiten.
4. Streben nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung, sofern die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet wird. Das Leistungsstreben steht als Erlebniswert und als Beitrag zur Persönlichkeitsbildung im Dienste der Erziehungsaufgabe.
5. Sie will durch internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.
6. Sie arbeitet bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben mit allen Erziehungsträgern, Jugendverbänden und anderen Vereinen zusammen.
7. Bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 4

Organisation

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des TSV Ellhofen 1906 eV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zustehenden Mittel. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 5

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendhauptausschuss
3. der Jugendvorstand

§ 6

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste beschließende Organ der Vereinsjugend.
2. Der Jugendvollversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - ◆ die Mitglieder des Jugendhauptausschusses
 - ◆ alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben
3. Der Jugendvollversammlung obliegt es,
 - ◆ die Berichte des Jugendvorstandes, des Jugendhauptausschusses und der Jugendvertreter der Abteilungen entgegenzunehmen und diese zu entlasten.
 - ◆ den Jugendvorstand zu wählen und die weiteren Mitglieder des Jugendhauptausschusses zu bestätigen
 - ◆ die Richtlinien für die Arbeit der Vereinsjugend festzulegen
 - ◆ die Jugendordnung zu ändern
 - ◆ über Anträge zu beschließen
4. Die Jugendvollversammlung tritt jeweils mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des TSV Ellhofen unter der Leitung des Vorstandes der Vereinsjugend zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Zur Jugendvollversammlung muss mindestens eine Woche vorher als Aushang im Sportheim und im örtlichen Gemeindeblatt eingeladen werden.

§ 7

Jugendhauptausschuss

1. Den Jugendhauptausschuss bilden
 - ◆ der Jugendvorstand
 - ◆ die Jugendsprecher jeder Abteilung
 - ◆ die stellvertretenden Jugendsprecher jeder Abteilung
 - ◆ die gewählten Jugendleiter jeder Abteilung
2. Der Jugendhauptausschuss ist als beschließendes Organ zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend, soweit sie nicht der Jugendvollversammlung vorbehalten sind. Er strebt in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsverantwortlichen die Verwirklichung der von der Jugendvollversammlung erarbeiteten Richtlinien und Beschlüsse an.
3. Die Jugendsprecher der Abteilungen und deren Stellvertreter werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Jugendvollversammlung bestätigt.
4. Der Jugendhauptausschuss tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal jährlich. Er tagt unter der Leitung des Jugendvorstandes.

§ 8

Jugendvorstand

1. Den Jugendvorstand bilden
 - ◆ der Vereinsjugendleiter als Vorsitzender
 - ◆ der stellvertretende Vereinsjugendleiter
 - ◆ der Vereinsjugendsprecher (er darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - ◆ der Jugendschriftführer

- ◆ der Jugendkassier
- 2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung in zwei Wahlgruppen im Wechsel auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Wahlgruppe I: Vereinsjugendleiter
 Jugendkassier

Wahlgruppe II: stellvertretender Vereinsjugendleiter
 Vereinsjugendsprecher
 Jugendschriftführer

Auf der Jugendvollversammlung, auf der die Jugendordnung beschlossen und das erste Mal nach ihr gewählt wird, wird die Wahlgruppe II nur auf ein Jahr gewählt.

Scheidet eines Jugendvorstandsmitglieder während des gewählten Zeitraums aus, so schlägt der Jugendvorstand ein anderes Mitglied zur Wahrung der Geschäfte bis zur nächsten Jugendvollversammlung vor. Die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss.

- 3. Der Jugendvorstand ist im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Jugendvollversammlung ausführendes und beschließendes Organ. Er erledigt nach den Richtlinien der Vereinsjugend alle anfallenden Arbeiten.
- 4. Die Gesamtverantwortung tragen der Vereinsjugendleiter, der stellvertretende Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher.
- 5. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vorstandes des TSV Ellhofen.
- 6. Der Vereinsjugendsprecher ist Mitglied des Ausschusses des TSV Ellhofen.
- 7. Den Aufgaben entsprechend können beim Jugendvorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden. Vorsitzender sind die entsprechenden Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 8. Für Sonderaufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsausschüsse auf Zeit bilden (ad hoc-Ausschüsse).

§ 9

Jugendkasse

- 1. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand nach den Richtlinien der Finanzordnung des TSV Ellhofen geführt. Diese Aufgabe übernimmt der Jugendkassier.
- 2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des TSV Ellhofen abzustimmen.
- 3. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom TSV Ellhofen gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10

Änderung der Jugendordnung

Nur die Jugendvollversammlung kann diese Jugendordnung ändern. Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind zur Änderung der Jugendordnung nicht zugelassen. Außerdem müssen die Änderungen vom Vorstand des TSV Ellhofen mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Änderungen der Jugendordnung treten mit Bestätigung durch den Vorstand des TSV Ellhofen in Kraft.

Ellhofen, 24. Oktober 1996